

Verbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Schulverbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen Schulverband Auenwaldschule Böklund. Er hat seinen Sitz in Böklund.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Auenwaldschule Böklund – Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2

Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für die Auenwaldschule mit den dazugehörigen Einrichtungen.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Je angefangene 100 Schüler entsenden die Schulverbandsmitglieder einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre des für die Schulstatistik maßgebenden Stichtages berechnet.

(3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das dazu bereit ist, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GKZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteher

(1) Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
- b) den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag 10.000,00 € nicht übersteigt,
- f) die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- g) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
- h) Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für den Schulverband verbunden sind,
- i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
- j) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
- k) die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000,00 €.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 -7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Schulverbandsvorstehers bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und bei Entscheidungen grundsätzlicher Art, Prüfung des Jahresabschlusses

Der Hauptausschuss hat drei Stellvertreter, die die Hauptausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Der Bauausschuss hat zwei Stellvertreter, die die Bauausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Aufgabengebiet: Beratung der Schulverbandsorgane in Schulbaumaßnahmen, Bauunterhaltungsangelegenheiten und Energiewendethemen

(2) In den Ausschuss nach 1 b) können bürgerliche Personen gewählt werden, die der Schulverbandsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Schulverbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11

Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südangeln wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(3) Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes, nach dem die Verbandssatzung abweichend von der Lastenverteilung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf die einzelnen Mitglieder einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmen kann, wird folgender Verteilungsmaßstab bei der Berechnung der Schulverbandsumlage festgelegt:

- a) Die Schullasten und Schulbaulasten sind jeweils zur Hälfte nach der Schülerzahl am Tag der amtlichen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und nach der Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die einzelnen Schulverbandsmitglieder zu verteilen.
- b) Die Schulkostenbeiträge für die verbandsangehörigen Gemeinden werden jeweils aus den Haushalten der Mitgliedsgemeinden finanziert.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbands mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Schulverbandsatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund erhältlich:

Abonnement : vierteljährlich 12,50 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug : durch Abholung in der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 € pro Ausgabe.

Textfassungen der Satzung werden zur Mitnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

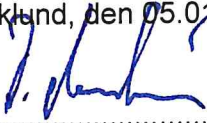
Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 18.07.2016, außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böklund, den 05.01.2023



.....
Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher